Neapolis University

HEPHAESTUS Repository **http://hephaestus.nup.ac.cy**

School of Law and Social Sciences Articles

2016

Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden

Zaprianos, Nikolaos

Dr. Otto Schmidt

http://hdl.handle.net/11728/8970

Downloaded from HEPHAESTUS Repository, Neapolis University institutional repository

GPR
Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
European Union Private Law Review
Revue de droit privé de l'Union européenne

5/2016
13. Jahrgang S. 209 – 260 Oktober 2016

Inhalt

Editorial

Braz, L'Europe au service du citoyen 209

Grundfragen

Kramer, Duplik zu Riesenhuber, Methodendivergenzen ertragen 210

Fokus

Dassbach, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten im Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren 211

Service

Allgemeines Unions- und Unionsprivatrecht

Harsági, Hungarian Case Law Relating to European Private Law (2015-2016) 220

Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Dobiáš, Die Grundregeln des Europäischen Versicherungsvertragsrechts 2015 223

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Kroll-Ludwigs, Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts in Europa – die EU-Ehegüterrechts- und EU-Partnerschaftsverordnung (Teil 1) 231

Wagner, Aktuelle Vorabentscheidungsersuchen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen 241

Gebauer, Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines drittstaatlichen Gerichts und rügelose Einlassung vor einem mitgliedstaatlichen Gericht, Anmerkung zu EuGH 17.3.2016 – C-175/15 (Taser International) 245

Müller, Verbrauchergerichtsstand und Anschlussverträge, Anmerkung zu EuGH 23.12.2015 – C-297/14 (Hobohm/Kampik u.a.) 248

Zaprianos, Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden, Anmerkung zu EuGH 16.6.2016 – C-12/15 251

Kroll-Ludwigs, Anmerkung zu EuGH 9.9.2015 – C-4/14 (Bohez/Wiertz) 255

Stürner, Rezension zu Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Band 1: Brüssel Ia-VO (4. Aufl. 2016) 259

Neues aus Brüssel 259

Selbstständigkeit und Relativität von Verträgen nicht ohne Not über Bord werfen.

Summary

The ECJ has, once again, interpreted the range of application of Art. 15 Brussels I Regulation broadly. While, in earlier decisions, the "directs such activities" criterion has lost much of its restrictive effect, the current decision opens the cumulative "scope of such activities" criterion to an analogy. The provision is held to be applicable to a subsequent contract, itself outside the "scope of such activities" criterion, if it is closely connected with a first contract lying within the "scope of such activities" criterion. The author considers the result to be justifiable. However, he criticizes both the structure of reasoning and the validity of the ECJ's arguments as to the avoidance of parallel proceedings and "singularia non sunt extendenda". He fears that the benchmark for establishing the analogy, the close connection criterion, might entail new uncertainty. Given the circumstances of the case, he argues that the submission of the case to the ECJ was not necessary and the favoured result could have been achieved anyway. He concludes that the decision will also be applicable to Art. 6 Rome I Regulation. From an overarching perspective, he states a tendency in the ECJ's judicature to negate the independence of individual contracts and warns of this development.

Résumé

La CJUE a encore eu une interprétation extensive du champ d'application de l'Art. 15 du règlement Bruxelles I. Alors que dans les anciennes décision le critère de «l'orientation de ces activités» a perdu son effet restrictif, la décision actuelle ajoute le critère de «la portée de ces activités» à une analogie. La disposition est jugée applicable à un contrat ultérieur, lui même hors du champ de «la portée de ces activités» s'il est étroitement lié à un premier contrat qui remplit ce critère. L'auteur considère le résultat comme justifiable. Cependant, il critique la structure du raisonnement et la validité des arguments de la CJUE quant à l'absence des procédures parallèles et «singularia non sunt extendenda». Il craint que la mesure pour établir l'analogie, le critère du lien étroit puissent provoquer des nouvelles incertitudes. Étant donné les circonstances de l'espèce, il allègue que la question préjudicielle devant la CJUE n'était pas nécessaire et le résultat favorisé aurait tout de même pu être atteinte quand même. Il conclue que la décision sera applicable à l'Art. 6 du règlement Rome I. Du point de vue principal il souligne une tendance de la juridiction de la CJUE à nier l'indépendance des contrats individuels et avertit de ce développement.

Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden

Anmerkung zum Urteil des EuGH 16.6.2016 – C-12/15 (Universal Music International Holding BV ./. Michael Tétreault Schilling u.a.)

Dr. *Nikolaos Zaprianos*, Pafos/Thessaloniki

In Ermangelung anderer Anknüpfungspunkte kann als „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" i.S.v. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F.,[1] nicht der Ort in einem Mitgliedstaat angesehen werden, an dem ein Schaden eingetreten ist, wenn dieser Schaden ausschließlich in einem finanziellen Verlust besteht, der sich unmittelbar auf dem Bankkonto des Klägers verwirklicht und der die unmittelbare Folge eines unerlaubten Verhaltens ist, das sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat.

Besteht der Schaden in der Entstehung einer Zahlungspflicht gegenüber einem Dritten, befindet sich der Erfolgsort am Ort der B*egründung der Geldschuld* bzw. der endgültigen Vermögensbelastung des Geschädigten.

I. Sachverhalt

Im Jahr 1998 kaufte Universal Music, eine Schallplattengesellschaft mit Sitz in den Niederlanden, 70 % der Anteile an der tschechischen Schallplattengesellschaft B & M. Zwischen Universal Music und den Anteilseignern von B & M wurde auch eine Kaufoption für die restlichen 30 % der Anteile vereinbart. Das Erstellen des Kaufoptionsvertrags gab Universal Music bei der tschechischen Anwaltskanzlei Burns Schwartz International in Auftrag, die zu diesem Zweck mehrere Vertragsentwürfe mit ihrer Klientin und den Anteilseignern der übernommenen Gesellschaft austauschte. Dabei soll ein Mitarbeiter der Anwaltskanzlei eine von Universal Music vorgeschlagene Textanpassung nicht komplett übernommen haben, was dazu führte, dass der vertraglich festgelegte Kaufpreis gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen vervielfacht wurde.

Fast fünf Jahre nach Abschluss des Kaufoptionsvertrags übte Universal Music ihr Optionsrecht zum Erwerb der übrigen An-

[1] Mit Wirkung zum 10.1.2015 wurde die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 von der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ersetzt und aufgehoben. Obwohl der EuGH in seiner Entscheidung noch die EuGVVO in ihrer alten Fassung zugrunde gelegt hat, wird im vorliegenden Beitrag die Nummerierung nach der neuen Fassung verwendet. Inhaltlich haben sich die hier maßgeblichen Vorschriften nicht geändert. Nur die Nummerierung hat sich verschoben, sodass Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F. nun Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. entspricht.

teile aus. Die Anteilseigner von B & M beriefen sich dann auf den Vertragstext und forderten ungefähr 31 Mill. Euro statt die von Universal Music angebotenen 300.000 Euro. Die Parteien legten ihren Streit einer Schiedskommission in der Tschechischen Republik vor und gelangten dort im Jahr 2005 zu einem Vergleich. Demgemäß zahlte Universal Music etwa 2,7 Mill. Euro als Kaufpreis per Überweisung zulasten eines von ihr in den Niederlanden geführten Bankkontos.

Im Nachhinein erhob Universal Music vor den niederländischen Gerichten Schadensersatzklage gegen den Mitarbeiter und die Seniorpartner von Burns Schwartz International. Die Klägerin machte ein fahrlässiges Verhalten der Beklagten geltend, infolge dessen sie mit der Differenz zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Verkaufspreis und dem Vergleichsbetrag sowie den Kosten des Schiedsverfahrens belastet worden sei.

Die erste und die zweite Instanz wiesen die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit der niederländischen Gerichte ab. Der schließlich angerufene Hoge Raad der Nederlanden rief den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens hinsichtlich des deliktischen Gerichtsstands der EuGVVO an. Das vorlegende Gericht begehrte eine Antwort auf die Frage, wo der zuständigkeitsbegründende Erfolgsort liegt, falls der erlittene Schaden ausschließlich in einem Vermögensschaden besteht, der die unmittelbare Folge einer unerlaubten Handlung ist.[2]

II. Entscheidung des EuGH

Der EuGH verweist zuerst auf seine Rechtsprechung, wonach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. eine Ausnahme von der Grundregel „*actor sequitur forum rei*" (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO n.F.) darstelle und deswegen eng auszulegen sei.[3] Die besondere Zuständigkeit am *forum delicti* werde vielmehr mit Gründen der geordneten Rechtspflege und der sachgerechten Gestaltung des Prozesses gerechtfertigt. Insbesondere wegen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme sei das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten sei, besser in der Lage, den Rechtsstreit zu entscheiden.[4]

Anschließend erinnert der EuGH an seine auf das EuGVÜ zurückgehende Grundsatzentscheidung *Mines de Potasse d'Alsace.*[5] Danach umfasse der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" i.S.v. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F., sowohl den Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (Handlungsort) als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgsort).[6]

Da der Schaden im vorliegenden Fall in der Entstehung einer (höheren) vertraglichen Zahlungspflicht gegenüber den Anteilseignern bestehe, sei vorab der Ort zu bestimmen, an dem diese Pflicht erwachsen sei; hier die Tschechische Republik, wo der Kaufoptionsvertrag unterschrieben worden sei.[7] Maßgeblich sei aber auch der Ort, an dem der Schaden mit Gewissheit eingetreten und so das Vermögen des Geschädigten unwiderruflich belastet worden sei.[8] Dieser Ort liege im vorliegenden Fall ebenfalls in der Tschechischen Republik, wo der zu zahlende Kaufpreis im Wege des Vergleichs vor der Schiedskommission festgelegt worden sei. Dementsprechend kommt der EuGH zum Schluss, dass der Verlust von Vermögensbestandteilen der Klägerin in der Tschechischen Republik eingetreten sei, sodass der Erfolgsort ebenfalls dort liege. Wo die Klägerin tatsächlich ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen sei, sei dagegen irrelevant. Sonst könne der Erfolgsort durch den Geschädigten leicht manipuliert werden, indem er beliebig ein oder mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten geführte Bankkonten zur Begleichung seiner Schuld verwenden könne.[9]

Eine Stütze für seine Stellungnahme sieht der EuGH zudem in den Geboten der Voraussehbarkeit und Gewissheit der Zuständigkeitsregelung in der EuGVVO.[10] Außerdem versucht er seine Entscheidung in die bisherige Judikatur einzuordnen. Zum einen wird die Lokalisierung des Schadenserfolgs im Ort der Haftungsentstehung bzw. der endgültigen Vermögensbelastung als Fortführung der Entscheidungen *Marinari* und *Kronhofer* betrachtet.[11] Zum anderen wird zwischen dem vorliegenden Fall und dem Fall *Kolassa* differenziert, wo die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte am Wohnsitz des Klägers angesichts von besonderen Umständen angebracht gewesen sei.[12]

Am Ende seiner Argumentation schließt dennoch der EuGH die Möglichkeit nicht aus, dass der Erfolgsort mit dem Ort des Eintritts eines reinen Vermögensschadens zusammenfalle und dort der Deliktsgerichtsstand begründet werde. Dieses Ergebnis müsse aber durch die anderen spezifischen Gegebenheiten des Falls gerechtfertigt sein.[13]

III. Anmerkung

Ist der Schaden rein finanziell, erscheint die Feststellung des Erfolgsortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. oft kompliziert. Denn dabei wird in aller Regel nicht ein bestimmtes Rechtsgut verletzt, sondern die Finanzlage des Betroffenen im Allgemeinen beeinträchtigt, z.B. durch eine Haftungsbegründung bzw. -erhöhung.[14]

Selbst aber wenn es an einer direkt wahrnehmbaren Manifestation des Schadens mangelt, kann von einer alleinigen Maßgeb-

2 Der Hoge Raad legte auch eine Frage zur richterlichen Prüfungspflicht bei sog. doppelrelevanten Tatsachen vor, d.h. strittigen Tatsachen, die sowohl für die Begründung der Zuständigkeit als auch für die Begründetheit der Klage erheblich sind. Da die Frage bereits in der *Kolassa*-Entscheidung des EuGH geklärt wurde, wird im vorliegenden Beitrag darauf nicht eingegangen; siehe dazu statt allem EuGH, 28.1.2015, Rs. C-375/13 – *Kolassa,* ECLI:EU:C:2015:37, Rn. 58 ff.; *von Hein,* Anmerkung, JZ 2015, 946, 949 f.; *Müller,* EuGVVO: Gerichtsstand für Schadensersatzklage eines Verbrauchers wegen Wertverlust einer Finanzinvestition, EuZW 2015, 218, 224 f.

3 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music,* ECLI:EU:C:2016:449, Rn. 25.

4 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 26, 27.

5 EuGH, 30.11.1976, 21/76 – *Bier,* ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 24, 25.

6 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 28.

7 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 30.

8 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 31.

9 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 32, 38.

10 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 33.

11 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 34, 35; siehe EuGH, 19.9.1995, Rs. C-364/93 – *Marinari,* ECLI:EU:C:1995:289; EuGH, 10.6.2004, Rs. C-168/02 – *Kronhofer,* ECLI:EU:C:2004:364.

12 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 36, 37; siehe EuGH, 28.1.2015, Rs. C-375/13 – *Kolassa* (Fn. 2).

13 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 39.

14 Vgl. Generalanwalt *Szpunar,* Schlussanträge v. 10.3.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music,* ECLI:EU:C:2016:161, Nr. 38.

lichkeit des Handlungsortes nicht ausgegangen werden.[15] Zur Begründung der deliktsrechtlichen internationalen Zuständigkeit kommt es weiterhin auf die Ubiquität des Ortes an, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.[16] Abgestellt werden darf also auch auf den Ort, an dem „sich der verursachte Schaden konkret zeigt"[17] bzw. „die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten".[18]

Zu Recht hat sich der EuGH schon früh davon distanziert, den Erfolgsort mit dem Mittelpunkt oder dem Verwaltungsort des Vermögens des Geschädigten ohne Weiteres gleichzusetzen.[19] Eine solche Betrachtung würde meistens die internationale Zuständigkeit dem Gericht zuweisen, in dessen Bezirk der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, und somit zu einem Klägergerichtsstand führen.[20]

Verbreiteter in der Theorie und angemessener erscheint dagegen die Ansicht, nach der bei reinen Vermögensschäden der Standort des betroffenen Vermögensteils maßgebend ist, zumindest wenn sich dieser vom übrigen Vermögen des Klägers abgrenzen lässt.[21] Zwar hat der EuGH dieser Auslegung nicht ausdrücklich zugestimmt, schien aber zuweilen dazu zu tendieren. So ging er im Fall *Marinari* davon aus, dass der Erfolgsort für sämtliche erlittenen Schäden am Ort der Bankfiliale lag, wo die vom Kläger hinterlegten Wertpapiere beschlagnahmt und ihm entzogen wurden.[22] Im Fall *Kolassa* stellte der EuGH außerdem fest, dass ein Investor an dem Ort geschädigt wird, wo sein Bankkonto geführt wird, wenn sich der Schaden „unmittelbar" auf diesem Bankkonto verwirklicht.[23]

Vor allem nach der *Universal Music*-Entscheidung spricht trotzdem eine genauere Lesung der EuGH-Judikatur gegen das alleinige Abstellen auf die Belegenheit des spezifisch betroffenen Vermögens, wie auch dieses zu verstehen sein mag. Zur Bestimmung des Erfolgsortes bei reinen Vermögensschäden ist stattdessen eine Gesamtbewertung des Sachverhalts vorzunehmen, bei der die jeweils relevanten Elemente des Schadenseintritts identifiziert und lokalisiert werden. Der Ort, an dem die meisten und gewichtigsten dieser Elemente verortet werden können, soll als zuständigkeitsbegründender Erfolgsort gelten. Die Annahme der internationalen Zuständigkeit setzt also die Präsenz genügender Anknüpfungspunkte voraus.[24]

In der *Universal Music*-Entscheidung zieht der EuGH tatsächlich folgende Schadenselemente in Betracht: a) den Ort, an dem die als Schaden wahrgenommene Zahlungspflicht der Klägerin begründet wurde, b) den Ort, an dem diese Zahlungspflicht ihrer Höhe nach konkretisiert wurde, und c) den Ort, an dem die Klägerin ihren finanziellen Verlust endgültig erlitt, indem sie seine Zahlungspflicht per Banküberweisung erfüllte.[25] Während die zwei ersten Anknüpfungspunkte in der Tschechischen Republik gesetzt sind, liegt nur der dritte Anknüpfungspunkt in den Niederlanden. Da von der Klägerin leicht beeinflussbar, ist letzterer ferner wenig ausschlaggebend.[26] Demzufolge wird im vorliegenden Fall die Tschechische Republik als Erfolgsort qualifiziert.[27]

Viel eindeutiger für seine Betrachtungsweise spricht die Schlussfolgerung des EuGH, der – mit dem Generalanwalt – betont, dass als Erfolgsort *„in Ermangelung anderer Anknüpfungspunkte"*[28] nicht der Ort angesehen werden kann, in dem sich der finanzielle Verlust auf dem Bankkonto des Klägers verwirklicht hat.[29] Wären neben dem Vermögensabschluss im Wege der Banküberweisung sonstige und objektivere Anknüpfungspunkte in den Niederlanden zu verorten gewesen, stünde infolgedessen nichts dagegen, den Erfolgsort dort anzusehen.

Obwohl weniger explizit, folgte der EuGH m. E. derselben Linie auch im Fall *Kolassa,* wo ebenfalls Schadensersatzansprüche für bloßen Vermögensschaden den Streitgegenstand bildeten, damals aus einer fehlgeschlagenen Kapitalanlage in Wertpapiere. Der Ort des Schadenserfolgs wurde vom EuGH am Wohnsitz des geschädigten Inverstors in Österreich angesiedelt, wo folgende Anknüpfungspunkte zusammen fielen: a) die Führung des

15 Stein/Jonas/*Wagner,* ZPO, 22. Aufl. 2011, Art. 5 EuGVVO Rn. 159; *Nikas/Sachpekidou,* Europäisches Zivilprozessrecht, 2016 (griechisch), Art. 5 Rn. 155; siehe aber *Wendelstein,* Die Behandlung der Prospekthaftung des Emittenten im europäischen Zuständigkeitsrecht. Zugleich eine Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 28.1.2015 – C-375/13 (Kolassa), GPR 2016, 140, 147 f., nach dem im Bereich der Prospekthaftung der Handlungs- und der Erfolgsort immer übereinstimmten.

16 Zur Ubiquität des Tatorts siehe oben, Fn. 5 sowie EuGH, 7.3.1995, Rs. C-68/93 – *Shevill,* ECLI:EU:C:1995:61, Rn. 20; EuGH, 16.1.2014, Rs. C-45/13 – *Kainz,* ECLI:EU:C:2014:7, Rn. 23; EuGH, 5.6.2014, C-360/12 – *Coty Germany,* ECLI:EU:C:2014:1318, Rn. 46; aus der Lehre Geimer/Schütze/*Geimer,* Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 239 ff.; *Kropholler/von Hein,* Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 5 EuGVO Rn. 81 ff.; Stein/Jonas/*Wagner,* ZPO, Art. 5 EuGVVO Rn. 142 ff.; MünchKomm-ZPO/*Gottwald,* 4. Aufl. 2013, Art. 5 EuGVO Rn. 68; *Nikas,* Das europäische Zuständigkeitsrecht bei Persönlichkeitsverletzungen in den Massenmedien und im Internet, in: Festschrift für Peter Gottwald zum 70. Geburtstag, 2014, S. 477, 477; Schlosser/Hess/*Schlosser,* EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 7 EuGVVO Rn. 15; Rauscher/*Leible,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 117 ff.; *Nikas/Sachpekidou,* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 Rn. 150, 153.

17 EuGH, 16.7.2009, Rs. C-189/08 – *Zuid-Chemie,* ECLI:EU:C:2009:475, Rn. 27; EuGH, 21.5.2015, C-352/13 – *CDC Hydrogen Peroxide,* ECLI:EU:C:2015:335, Rn. 52; EuGH, 10.9.2015, C-47/14 – *Holterman Ferho Exploitatie,* ECLI:EU:C:2015:574, Rn. 77.

18 EuGH, 7.3.1995, Rs. C-68/93 – *Shevill* (Fn. 16), Rn. 28.

19 EuGH, 10.6.2004, Rs. C-168/02 – *Kronhofer* (Fn. 11), Rn. 21; siehe aber auch EuGH, 5.2.2004, Rs. C-18/02 – *Danmarks Rederiforening,* ECLI:EU:C:2004:74, Rn. 43, wo die Frage, ob der schädigende Erfolg am Sitz der Klägerin eingetreten sei, dem nationalen Gericht überlassen wird.

20 Stein/Jonas/*Wagner,* ZPO, 2011, Art. 5 EuGVVO Rn. 160; vgl. Rauscher/*Leible,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 125.

21 Siehe *Nagel/Gottwald,* Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013, S. 109; *Kropholler/von Hein,* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuGVO Rn. 86b; hinsichtlich des ebenfalls an den Erfolgsort anknüpfenden Art. 4 Rom II-VO Bamberger/Roth/*Spickhoff,* BGB, 3. Aufl. 2012, Art. 4 Rom II-VO Rn. 7; *Müller* (Fn. 2), EuZW 2015, 218, 224; MünchKomm-BGB/*Junker,* 6. Aufl. 2015, Art. 4 Rom II-VO Rn. 21; kritisch *Wendelstein* (Fn. 15), GPR 2016, 140, 145; so wohl auch Rauscher/*Leible,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 125.

22 EuGH, 19.9.1995, Rs. C-364/93 – *Marinari* (Fn. 11), Rn. 21.

23 EuGH, 28.1.2015, Rs. C-375/13 – *Kolassa* (Fn. 2), Rn. 54, 55.

24 Siehe in diese Richtung Rauscher/*Leible,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 125; vgl. EuGH, 5.2.2004, Rs. C-18/02 – *Danmarks Rederiforening* (Fn. 19), Rn. 44.

25 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 30, 31.

26 Siehe EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 38; siehe *Wendelstein* (Fn. 15), GPR 2016, 140, 147, der zu Recht darauf hinweist, dass Bankkonten heutzutage durchweg elektronisch geführt werden und daher von jedem Ort der Welt verwaltet werden können; vgl. G.P. Calliess/*von Hein,* Rome Regulations, 2015, Art. 4 Rome II Rn. 23.

27 Siehe EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 32.

28 Hervorhebung durch den Verfasser.

29 EuGH, 16.6.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Rn. 40; siehe auch Generalanwalt *Szpunar,* Schlussanträge v. 10.3.2016, Rs. C-12/15 – *Universal Music* (Fn. 3), Nr. 49.

Bankkontos, das zur Durchführung der Investition verwendet wurde, b) der Eintritt der unmittelbaren finanziellen Konsequenzen zulasten des Klägers sowie c) die Verbreitung eines Informationsprospekts, das den kapitalmarktrechtlichen Erfordernissen nicht entsprach.[30]

Die hier dargestellte Auffassung, die zur Bestimmung des Erfolgsortes auf der Abwägung der je nach Fall relevanten Sachverhaltselemente basiert, ist durchaus zu begrüßen. Erstens steht sie im Einklang mit der *ratio* der Vorschrift von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F., die auf die Sach- und Beweisnähe des angerufenen Gerichts zu dem Deliktsort basiert.[31] Wie gesehen, müssen an einem Ort mehrere als Anknüpfungspunkte dienende Elemente der unerlaubten Handlung zusammenkommen, um diesen als zuständigkeitsrelevanten Erfolgsort zu qualifizieren. Damit wird aber der Rechtsstreit einem Gericht zugewiesen, in dessen Bezirk sich in der Regel auch ausschlaggebendes Beweismaterial befindet bzw. wichtige Zeugen ansässig sind. Die Vorgehensweise des EuGH ermöglicht demgemäß eine effizientere Beweiserhebung und erweist sich im Allgemeinen als sachgerecht, was die Verfahrensgestaltung angeht.

Darüber hinaus ermöglicht das Abstellen auf diverse zusammenfallende Schadenselemente einem verständigen Beklagten vorherzusehen, vor welchem Gericht er verklagt werden kann. Mithin wird dem Zweck der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsverteilung entsprochen.[32] Denn je stärker die Anknüpfung des Rechtstreits an einen Ort durch die jeweils maßgeblichen Schadenselemente ist, desto nachvollziehbarer wird die Anerkennung eines Deliktsgerichtsstands zugunsten der dortigen Gerichte und letztlich desto vorhersehbarer ist die Anwendung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. im einzelnen Fall.

Dennoch wäre es m. M. nach gewagt, an dieser Stelle zu versuchen, einen Katalog sämtlicher relevanter Anknüpfungspunkte zu verfassen, anhand derer der Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden zu bestimmen wäre. Da diese Schadenskategorie kaum homogen ist, würden zwangsläufig viele potenzielle Elemente außer Acht bleiben. Sie können in der Tat sehr verschieden sein, z.B. bei einer Verletzung beruflicher Sorgfaltspflicht, wie im Fall *Universal Music,* oder sonstigen Haftungsschäden[33] einerseits und bei Kapitalanlagebetrugen andererseits.[34] Um zu einer sicheren Folgerung zu gelangen, gilt es vielmehr, jeweils die maßgeblichen Schadenselemente fallspezifisch herauszufinden und zu verorten.

IV. Exkurs: Der Erfolgsort als Anknüpfungskriterium nach der Rom II-VO

Nun stellt sich die Frage, ob die oben gewonnenen Ergebnisse auch für die Auslegung der allgemeinen Kollisionsnorm in Art. 4 I Rom II-VO von Bedeutung sind. Diese sieht nämlich als Deliktsstatut das materielle Recht des Staates vor, in dem der direkte Schaden eintritt.[35] Damit wird das im EuGVÜ bzw. in der EuGVVO etablierte Ubiquitätsprinzip[36] im Bereich des internationalen Privatrechts zugunsten einer ausschließlichen Anknüpfung an den Erfolgsort aufgegeben. Dem Geschädigten steht es frei, nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. vor dem Gericht des Handlungsortes Klage zu erheben, das aber gemäß Art. 4 I Rom II-VO das Recht des Erfolgsortstaates anzuwenden haben wird.[37]

Trotz dieses nur beschränkten Zusammenhangs zwischen beiden Rechtsakten spricht m. E. manches dafür, die bei der EuGVVO n.F. angenommene Vorgehensweise auch im Rahmen der Rom II-VO fruchtbar zu machen. In den Präambeln der Rom I-VO und der Rom II-VO wird für eine harmonisierende Auslegung paralleler Vorschriften der Verordnungen sowie der EuGVVO plädiert.[38] Dem hat die EuGH-Judikatur schon Folge geleistet. Zur Auslegung der Begriffe „vertragliches Schuldverhältnis" bzw. „außervertragliches Schuldverhältnis" i.S.v. den zwei kollisionsrechtlichen Verordnungen hat der EuGH auf seine ständige Rechtsprechung über den vertrags- bzw. den deliktsrechtlichen Gerichtsstand der EuGVVO zurückgegriffen.[39]

Soweit kein durchschlagendes Gegenargument ersichtlich ist, sollte auch bei reinen Vermögensschäden die Anknüpfung an den Ort des Schadenseintritts in Art. 4 I Rom II-VO einerseits und in Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. anderseits einheitlich interpretiert werden. Damit wird ein vollkommener Gleichlauf von *ius* und *forum* gewährleistet, sei es nur für den Fall, dass nach Wahl des Klägers vor dem Gericht des Erfolgsortes prozessiert wird. Zur Bestimmung des Erfolgsorts i.S.v. Art. 4 I Rom II-VO ist folglich bei reinen Vermögensschäden eine Abwägung der angehäuften relevanten Schadenselemente vorzunehmen.

30 Siehe EuGH, 28.1.2015, Rs. C-375/13 – *Kolassa* (Fn. 2), Rn. 49 ff.; vgl. Generalanwalt *Szpunar,* Schlussanträge v. 3.9.2014, Rs. C-375/13 – *Kolassa,* ECLI:EU:C:2014:2135, Nr. 63 ff.

31 Siehe dazu Erwägungsgrund Nr. 16 S. 1 der EuGVVO n.F.; EuGH, 1.10.2002, Rs. C-167/00 – *Henkel,* ECLI:EU:C:2002:555, Rn. 46; EuGH, 5.6.2014, C-360/12 – *Coty Germany* (Fn. 16), Rn. 47; EuGH, 21.4.2016, Rs. C-572/14 – *Austro-Mechana,* ECLI:EU:C:2016:286, Rn. 31; *Kropholler/von Hein,* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuGVO Rn. 82; Stein/Jonas/*Wagner,* ZPO, Art. 5 EuGVVO Rn. 119; MünchKomm-ZPO/*Gottwald,* Art. 5 EuGVO Rn. 68; *Nikas,* FS Gottwald (Fn. 16), S. 477, 477 f.; Rauscher/*Leible,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 103; *Nikas/Sachpekidou,* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 Rn. 99; kritisch Geimer/Schütze/*Geimer,* Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 202.

32 Siehe dazu Erwägungsgrund Nr. 16 S. 2, 3 der EuGVVO n.F.; EuGH, 10.6.2004, Rs. C-168/02 – *Kronhofer* (Fn. 11), Rn. 20; EuGH v. 25.10.2011, Rs. C-509/09 und C-161/10 – *eDate Advertising,* ECLI:EU:C:2011:192, Rn. 50; EuGH, 16.1.2014, Rs. C-45/13 – *Kainz* (Fn. 16), Rn. 31; Rauscher/*Leible,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 103; *Nikas/Sachpekidou,* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 Rn. 99.

33 Vgl. Rauscher/*Unberath/Cziupka,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 2011, Art. 4 Rom II-VO Rn. 43.

34 Vgl. die Diskussion in *Kropholler/von Hein,* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuGVO Rn. 86b; Stein/Jonas/*Wagner,* ZPO, Art. 5 EuGVVO Rn. 161; Rauscher/*Leible,* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 126; *Nikas/Sachpekidou,* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 Rn. 184 f.; aus der deutschen Rechtsprechung siehe u.a. BGH EuZW 2008, 189, 191; BGH BKR 2010, 509, 512 f.

35 EuGH, 10.12.2015, Rs. C-350/14 – *Lazar,* ECLI:EU:C:2015:802, Rn. 23 ff.

36 Siehe oben, Fn. 16.

37 Siehe Stein/Jonas/*Wagner,* ZPO, Art. 5 EuGVVO Rn. 176; Bamberger/Roth/*Spickhoff,* BGB, Art. 4 Rom II-VO Rn. 8; G.P. Calliess/*von Hein,* Rome Regulations, Art. 4 Rome II Rn. 7; MünchKomm-BGB/*Junker,* Art. 4 Rom II-VO Rn. 19.

38 Erwägungsgrund Nr. 7 der Rom I-VO; Erwägungsgrund Nr. 7 der Rom II-VO.

39 EuGH, 21.1.2016, Rs. C-359/14 und C-475/14 – *ERGO Insurance,* ECLI:EU:C:2016:40, Rn. 43 ff. Vgl. EuGH 15.3.2011, Rs. C-29/10 – *Koelzsch,* ECLI:EU:C:2011:151, Rn. 33, 41 ff., wo die Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs des Arbeitsortes im EuGVÜ zur Feststellung der *lex loci laboris* nach Art. 6 Abs. 2 EVÜ herangezogen wird.

V. Fazit

In seiner *Universal Music*-Entscheidung vertritt der EuGH eine differenzierte Auffassung bezüglich der Qualifikation des Erfolgsortes bei reinen Vermögensschäden im Rahmen von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. Jene Meinungen, die den Ort, an dem der Schaden eintritt, schlicht mit dem Vermögenszentrum des Geschädigten oder dem Belegenheitsort des betroffenen Vermögensteils gleichsetzen wollen, wird eine Absage erteilt. Entscheidend ist indessen eine Gesamtbetrachtung des konkreten Falls, indem alle relevanten Schadenselemente festgestellt und verortet werden. Der Ort, an dem die meisten bzw. gewichtigsten davon gesetzt sind, stellt den zuständigkeitsbegründenden Erfolgsort dar. Diese Auslegung steht im vollen Einklang mit den Gesichtspunkten der Sach- bzw. Beweisnähe des angerufenen Gerichts zum Streitgegenstand sowie der Rechtssicherheit bzw. Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands. Die obige Betrachtung kann sich auch zur Bestimmung des anwendbaren Deliktsrechts nach Art. 4 I Rom II-VO als besonders nützlich erweisen.

Summary

In C-12/15 – *Universal Music* the CJEU was called by the Supreme Court of the Netherlands to interpret the notion "place where the damage occurred" according to Article 5(3) of Regulation No 44/2001 (now Article 7(2) of Regulation No 1215/2012). The CJEU offered useful guidelines regarding the establishment of international jurisdiction in the context of purely financial damage. In order to find out the "place where the damage occurred" and thus to determine whether it has jurisdiction, the national court has to take into consideration all pertinent damage-related factors of the case at issue, e.g. the place where the undesired claimant's obligation to pay arose, the place where it became fixed and irreversible, or the place where the obligation was fulfilled. The place where the most and most significant of these elements are situated shall be considered as "the place where the damage occurred" for the needs of Article 7(2) of Regulation No 1215/2012. The above interpretation is justified by the close connection between the dispute and the court having jurisdiction, easing the collection of evidence. It also considers the need for legal certainty, allowing a reasonable defendant to foresee before which court he may be sued. The element-based approach of the CJEU could be useful as well for the application of Article 4(1) of Regulation No 864/2007 (Rome II), which also rests on "the place in which the damage occurs", to establish the law applicable to non-contractual obligations arising out of a tort.

Résumé

Dans l'affaire C-12/15, *Universal Music,* la CJUE a été invitée par la Cour Suprême des Pays Bas à interpréter la notion de «lieu où le fait dommageable s'est produit», au sens de l'article 5, point 3, du règlement n° 44/2001 (désormais article 7, point 2, du règlement nº 1215/2012). La CJUE offre des indications utiles concernant l'établissement de la compétence internationale en cas de préjudice purement financier. Afin de déterminer le «lieu où le fait dommageable s'est produit» et, partant, de vérifier sa compétence internationale, le juge national doit tenir compte de l'ensemble des éléments pertinents de l'espèce relatifs au dommage, et notamment du lieu où l'obligation de paiement du demandeur est née, du lieu où celle-ci est devenue certaine et irréversible, ou bien du lieu où ladite obligation a été exécutée. Le lieu où se situent la plupart et les plus importants de ces éléments doit être considéré comme le «lieu où le fait dommageable s'est produit» pour les besoins d'application de l'article 7, point 2, du règlement nº 1215/2012. Cette interprétation se justifie par le lien étroit entre le litige et le tribunal compétent et elle facilite ainsi la collecte des preuves. Elle prend également en considération le besoin de sécurité juridique, dans la mesure où elle permet au défendeur raisonnable de prévoir le tribunal devant lequel il sera éventuellement attrait. En outre, cette approche fondée sur les éléments relatifs au dommage que retient la CJUE pourrait s'avérer utile aussi pour l'application de l'article 4, paragraphe 1, du règlement nº 864/2007 (Rome II), qui repose également sur le «lieu où le fait dommageable s'est produit» pour la détermination du droit applicable aux obligations non contractuelles résultant d'un fait dommageable.

Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 9.9.2015 – C-4/14 (Bohez/Wiertz)

Priv.-Doz. Dr. *Kathrin Kroll-Ludwigs*, Würzburg

I. Einführung

Die Entscheidung in der Rechtssache *Bohez/Wiertz*[1] bot dem EuGH Gelegenheit, zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Brüssel I[2]-(jetzt: Brüssel Ia-[3]) und Brüssel IIa-VO[4] Stellung zu nehmen. Den Ausgangspunkt bildete dabei ein familienrechtlicher Sachverhalt, nämlich die zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechts eines Vaters im Hinblick auf seine beiden Kinder. Auf den ersten Blick lag daher eine Anwendung der auf Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung bezogenen Brüssel IIa-VO nahe. Andererseits schien auch eine Argumentation denkbar, wonach es sich bei dem zu vollstreckenden Anspruch auf Zahlung des Zwangsgeldes um eine Geldforderung handele,

1 EuGH, C-4/14, ECLI:EU:C:2015:563.

2 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12/1.